



# Mindestausrüstung

**Segelschiffe ohne festen Ballast bis 15 m<sup>2</sup>  
Segelfläche und 4.4 kW Maschinenleistung**

# Gesetzliche Bestimmungen

## **Mindestausrüstung** (Art. 13.19 BSO und Art. 132 BSV)

- Notflagge (*rot, kürzeste Seitenlänge 60 cm*)
- Signalthorn (*tiefer Ton*) oder Mundpfeife
- Ruder oder Paddel mit Bootshaken
- Tauwerk
- Schöpfer oder Eimer (*entfällt für Jollen mit selbstlenzendem Cockpit oder vollständig geschlossenen Schwimmkörpern*)
- weisses Rundumlicht (*für Fahrten bei Nacht und unsichtigem Wetter*)

Die Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand mitgeführt werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen wenn vorgeschriebene Ausrüstungsgegenstände nicht zweckmässig an Bord untergebracht werden können.

## **Rettungsgeräte** (Art. 13.20 BSO und Art. 134 BSV)

Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr muss eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N (*für Schiffe die vor dem 1.1.1996 zugelassen waren 7,5 kg*) Auftrieb mitgeführt werden.

Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.

Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn die Auslösung automatisch oder von Hand erfolgt, dafür ein Attest einer anerkannten Prüfstelle vorliegt und sie gemäss Gebrauchsanweisung periodisch gewartet sowie geprüft sind.

## **Kennzeichen** (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Das behördlich zugeteilte Kennzeichen ist vorne, auf beiden Bordseiten, in Blockschrift (*lateinische Schriftzeichen/arabische Ziffern*) und in gut sichtbarer, witterungsbeständiger Kontrastfarbe zum Untergrund anzubringen (*keine Zierschriften*).

Die Schrifthöhe muss mindestens 8 cm betragen.